



Kappel-
Grafenhausen

Informations- und Anmeldemappe für unsere kommunalen Kindertageseinrichtungen



Inhalt

Herzlich Willkommen in unseren Kindertagesstätten.....	3
KINDERTAGESSTÄTTE TAUBERGIESSEN.....	4
KINDERTAGESSTÄTTE REGENBOGEN.....	5
KINDERTAGESSTÄTTE SONNENSCHNITT.....	6
KITAGEBÜHRENSATZUNG.....	8
KINDERGARTENORDNUNG.....	15
Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes 20	
Merkblatt - Masernschutz.....	23
SEPA-Lastschrift-Mandat/Einzugsermächtigung.....	24
Formulare.....	25
Bestätigung der Aufsichtspflicht.....	26
Kind geht allein nach Hause.....	28
Hausregeln: Kranke Kinder.....	30
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung.....	31
und die ärztliche Impfberatung.....	31
Hinweis für den untersuchenden Arzt.....	32
Erklärung zu übertragbaren Krankheiten.....	33
Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet.....	35
Veranstaltungen (Druckmedien, Website).....	37
Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.....	38
Ton- und Videoaufzeichnungen.....	43
Entfernung von Zecken, Spreisel und Dornen.....	47
Bestätigung der Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 IfSG).....	51
Einverständniserklärung zum Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte durch berechnigte Dritte.....	57
Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen.....	58
Schweigepflichterklärung.....	60
Ferienplan 2024.....	61
Stay Informed Kita-App.....	62
Information über Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):.....	64
Impressum.....	65

Herzlich Willkommen in unseren Kindertagesstätten

Sehr geehrte Eltern, liebe Sorgeberechtigte,

wir freuen uns sehr darüber, dass Sie Ihr Kind in einer unserer Einrichtung anmelden.

Wir schätzen Ihr Vertrauen uns gegenüber.

Mit dem Eintritt in die Kita beginnt sowohl für Ihr Kind, als auch für Sie ein neuer, spannender Lebensabschnitt und wir freuen uns, Sie dabei begleiten zu dürfen!

Ihr Kind wird hier auf viele andere Kinder treffen und sie werden zusammen die verschiedensten Erfahrungen sammeln. Wir schaffen einen Raum für Ihr Kind, in dem es sich sicher und geborgen fühlt, Vertrauen gewinnt, spielt, entdeckt und lernt, vor allem aber auch Freunde findet, Freude und Spaß hat sowie Kontakt mit vielen anderen Kindern und Erwachsenen knüpfen wird.

Das Wohl Ihres Kindes liegt uns am Herzen – wir freuen uns auf ein gutes Miteinander!

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Paleit
Bürgermeister

KINDERTAGESSTÄTTE TAUBERGIESSEN

Das sind wir

Die „Kita Taubergiessen“ im Ortsteil Kappel bietet Platz für insgesamt 82 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt.

Diese werden in vier verschiedenen Gruppen zu den folgenden Betreuungszeiten betreut.

Krippengruppe für Kinder von 1-3 Jahren (7:30 – 14:00 Uhr)

Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) von 7:30 – 14:00 Uhr.

Ganztagesbetreuung (GT) von 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag von 7:30 – 14:00 Uhr



Eine unserer Gruppen (VÖ) befindet sich im Schulgebäude der Taubergiessen – Schule.

Als Grundlage unserer pädagogischen Arbeit dient der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung des Landes Baden-Württemberg.

Wir arbeiten gruppenübergreifend mit der Erhaltung der Stammgruppen.

Inhalte in der Stammgruppe sind: Begrüßung und Verabschiedung, Morgenkreis, interne Absprachen, Regeln und Themen der Kinder, Gestaltung des Gruppenraumes, Eingewöhnung, Bezugserzieher/-innen, Feste und Feiern.
Die gruppenübergreifenden Angebote finden altershomogen, an drei Tagen der Woche statt.

Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sehen die Kinder als Akteure ihrer Entwicklung, beobachten und unterstützen ihre Spielbegeisterung, Aktivität, Kreativität, Lern- und Entdeckungsfreude.

Gemeinsam wollen wir die Kinder in ihrer Neugierde auf das Leben begleiten und sie zum Spezialisten der eigenen Fähigkeiten bestärken.

„Das Leben anzuregen –
und es sich dann frei entwickeln zu lassen –
hierin liegt die erste Aufgabe des Erziehers.“
(Maria Montessori)

Sollten wir Sie neugierig auf unsere Arbeit gemacht haben, treten Sie doch einfach in Kontakt mit uns, wir freuen uns auf Sie.

KINDERTAGESSTÄTTE REGENBOGEN

Das sind wir

Unsere Einrichtung besteht seit 1999 unter der Trägerschaft der Gemeinde Kappel-Grafenhausen. Wir befinden uns im Neubaugebiet von Kappel. Unsere Einrichtung soll ein Ort des Lebens, Lernens und Arbeitens mit Kindern von 1 bis 3 Jahren sein. In der Kita bieten wir die Betreuungszeit von 07:30 bis 14:00 Uhr an.



Wir sind eine eingruppige Einrichtung und verfügen über ein Gruppenzimmer, einen Bewegungsraum, einen Schlafraum, einen Wickelraum und einen Waschraum. Betreut werden die Kinder von drei pädagogischen Fachkräften. Zusätzlich unterstützt uns eine Reinigungskraft. Gerne sind wir bereit, Praktikanten oder Hospitanten einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit zu geben. Zum Grundsatz haben wir uns folgendes Zitat von Maria Montessori zu eigen gemacht:

„Hilf mir, es selbst zu tun.“

Ziele

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht jedes einzelne Kind mit seinen/ihren persönlichen Entwicklungsschritten und Bedürfnissen. Durch unterschiedliche Spielmaterialien, vielfältige Spielimpulse und von uns begleiteten pädagogischen Aktivitäten fördern und fordern wir die Kinder, wodurch alle Bildungsbereiche bereits in der Arbeit mit unseren Jüngsten abgedeckt werden. In diesem Alter sind die Bedürfnisse insbesondere: Zuneigung und Zuwendung, Sicherheit, Geborgenheit und Schutz, Verlässlichkeit, sowie Wiederholung und Orientierung an festen Abläufen. Die ersten Lebensjahre sind grundlegend für die Bildung des Kindes. Bildung bedeutet (be)greifen. Darum brauchen die Kinder vielfältige Anreize, Angebote und Materialien, die ihre Sinne ansprechen und zum Ausprobieren einladen. Je mehr Erfahrungen wir den Kindern ermöglichen, desto mehr Möglichkeiten zu lernen haben sie. Um diese Erfahrungen machen zu können, benötigen die Kinder ein sicheres Umfeld. Dieses bieten wir den Kindern durch die Raumgestaltung, verlässliche Bezugspersonen und strukturierte Tagesabläufe. So können sie die Welt erobern und zahlreiche Erfahrungen sammeln. Sprachlich begleiten wir jegliche Aktivitäten der Kinder. Singspiele, Tischsprüche und Bilderbücher unterstützen die Erweiterung sowohl des aktiven, als auch des passiven Wortschatzes.

Sollten wir Sie neugierig auf unsere Arbeit gemacht haben, treten Sie doch einfach in Kontakt mit uns, wir freuen uns auf Sie.

KINDERTAGESSTÄTTE SONNENSCHEN

Das sind wir

Konzept unserer Kindertagesstätte

„Ein Kind ist kein Gefäß, das gefüllt, sondern ein Feuer, das entfacht werden will“
(*Francois Rabelais*)

Kinder nehmen von Beginn an Ihre Umwelt wahr und treten in Beziehung zu ihr. Sie entwickeln Hypothesen und Ideen über die Welt. Was das Kind wahrnimmt oder erfährt hinterlässt Spuren.

Unsere pädagogische Arbeit lehnt sich an den baden-württembergischen Orientierungsplan an und richtet sich an der Personenwürde des Kindes aus. Wir fordern und fördern die Persönlichkeit und Eigenaktivität eines einzelnen Individuums und arbeiten bedürfnisorientiert. Im Freispiel können die Kinder mit anderen Kindern oder pädagogischen Fachkräften in Kontakt treten, Freunde finden und durch die täglich stattfindenden Morgenkreise ein „Wir-Bewusstsein“ in der Gruppe entwickeln.



Die Bereitschaft und Fähigkeit der Kinder zu entdecken und forschendem Lernen wird gefördert. Deshalb gehört ein verantwortungsvoller Umgang mit den natürlichen Ressourcen und ein achtsamer Umgang mit der Umwelt zum Profil unserer Kindertageseinrichtung.

Während des Jahres gehen wir mit den Ü3 Gruppen regelmäßig in den Wald. Der Gang in den Wald ist für uns mehr als nur ein Spaziergang im Wald. Wir entdecken Tiere, untersuchen Tierspuren, kreieren mit Waldmaterialien kreative Kunstwerke und viele weitere tolle Dinge.

Ob Spaziergänge in die Natur, auf den Spielplatz oder das Freispiel im Hof, im Garten oder im Bewegungsraum – wir bieten eine Vielfalt an Bewegungsmöglichkeiten während des Kindergartenalltags an. Zusätzlich fördern wir durch unsere pädagogischen Impulse Kreisspiele.

Wir schätzen die Zusammenarbeit mit den Familien sehr. Verteilt über den Jahreskreis schaffen wir Begegnungen mit den Familien und bieten Ihnen somit die Möglichkeit, sich

einzubringen und auszutauschen, denn das Wohl Ihres Kindes ist in unserer Kita geprägt von Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindertagesstätte. Wie zum Beispiel die jährlich stattfindenden Elternabende, Eltern-Kind-Nachmittage, St. Martinsfest oder Sommerfest.

Wir kooperieren mit der Bücherei St. Jakobus aus Grafenhausen. Wir haben die Möglichkeit im 14-tägigen Wechsel mit einer Gruppe von Kindern in die Bücherei zu gehen und hier einer spannenden Geschichte zu lauschen. Zusätzlich haben wir ein Lesepate, der uns regelmäßig in der Kita besucht und ein Buch zum Vorlesen mitbringt.

Unsere Rahmenbedingungen:

Unsere Einrichtung befindet sich im Ortsteil Grafenhausen und bietet Platz für Kinder von 1 bis 6 Jahren.

Mit 6 Gruppen (3 U3 und 3 Ü3 Gruppen) sind wir die größte Kita der Gemeinde Kappel-Grafenhausen und bieten unterschiedliche Betreuungszeiten an.

Betreuungszeiten für die 1 bis 3-Jährigen:

HT: 7:30 - 12:30 Uhr
VÖ I: 7:30 - 14:00 Uhr

Betreuungszeiten für die 3 bis 6-Jährigen:

HT: 7:30 - 12:30 Uhr
VÖ I: 7:30 - 14:00 Uhr
VÖ II: 8:00 - 15:00 Uhr

Neben den 6 Gruppenzimmern, haben wir einen großen Bewegungsraum, einen großen Waschraum sowie separate Wickelräume und Schlafräume für die Krippengruppen.

Möchten Sie einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit und in unseren Kindergartenalltag, dann melden Sie sich gerne bei uns! Zudem freuen wir uns über Hospitanten / Hospitantinnen und Praktikanten / Praktikantinnen.

Wir freuen uns auf Sie.

KITAGEBÜHRENSATZUNG

Satzung der Gemeinde Kappel-Grafenhausen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Gemeinde Kappel-Grafenhausen
(Ortenaukreis)

Leben in Rheinkultur

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kappel-Grafenhausen am 10.07.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung – Benutzungsverhältnis

(1) Die Gemeinde Kappel-Grafenhausen betreibt die Kindertagesstätten Sonnenschein, Regenbogen und Taubergießen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

1. der Zeitpunkt, ab dem der Platz belegt wird
2. persönliche Angaben des Kindes und der Sorgeberechtigten
3. persönliche Angaben zu den weiteren Kindern unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

Der Antrag ist mit allen Angaben und erforderlichen Unterlagen spätestens 4 Wochen vor der Aufnahme vorzulegen.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Betreuung der Schulanfänger endet mit dem Beginn der Kindergarten-Sommerferien. Wird eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses bis zum Schuleintritt gewünscht, ist eine erneute Antragstellung erforderlich.

(4) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(5) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen oder zwingenden Gründen beenden.

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung
2. wenn das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt
3. wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften der Gemeinde.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

§ 2 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden Benutzungsgebühren gem. § 3 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Einrichtung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes und die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschildners.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 v.H. Auch für Schulanfänger, für die eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses bis zu dem Werktag, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht, vereinbart wurde, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 3 Abs. 3 auf 50 v.H., sofern der der Einschulung vorhergehende Werktag nicht nach dem 15. des Monats liegt.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschildners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschildners leben, werden nicht berücksichtigt.

(2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist diese Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen.

Verringert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

Erhöht sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, werden die Benutzungsgebühren für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

(3) Vollendet ein Kind bis einschließlich 15. des Monats das dritte Lebensjahr, wird ab diesem Monat eine Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben.

Vollendet ein Kind nach dem 15. des Monats das dritte Lebensjahr, wird erst ab dem Monat, der auf diesen Monat folgt, eine Gebühr für Kinder über drei Jahren erhoben.

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Kinder über 3 Jahre

Halbtagsbetreuung (HT) Beschreibung: Maximal 25 Stunden wöchentlich/bis zu 5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	113,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	88,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	59,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	19,00 €

Regelbetreuung (RG) Beschreibung: Maximal 35 Stunden wöchentlich mit einer Pause von mind. 1 Stunde am Tag	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	146,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	113,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	77,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,00 €

Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 1 (VÖ1) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	202,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	156,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	106,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	35,00 €

Betreuung mit verlängerter Öffnungszeit 2 (VÖ2) Beschreibung:	Kindergartenjahr 2023/2024
--	-------------------------------

Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Std. täglich	
für ein Kind	218,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	169,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	114,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	38,00 €

Ganztagesbetreuung (GT) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Std. täglich (Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, siehe § 4)	vom 01.09.2023 bis 31.12.2023
für ein Kind	444,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	344,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	232,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	76,00 €

Ganztagesbetreuung (GT) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Std. Montag -Donnerstag Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. am Freitag (Teilnahme am Mittagessen verpflichtend, siehe § 4)	ab dem 01.01.2024
für ein Kind	409,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	317,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	214,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	70,00 €

b) Kinder unter 3 Jahren

U3 Krippenbetreuung (U3-HT) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	357,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	266,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	180,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	71,00 €

U3 Krippenbetreuung (U3-VÖ) Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6,5 Std. täglich	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	426,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	317,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	215,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	85,00 €

Kinder im Eingewöhnungsmonat	Kindergartenjahr 2023/2024
für ein Kind	112,00 €
für ein Kind bei zwei Kindern unter 18 Jahren	83,00 €
für ein Kind bei drei Kindern unter 18 Jahren	56,00 €
für ein Kind bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	22,00 €

§ 4 Gebühren für die Mittagsmahlzeit

Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1 und 2 eine Verpflegungsgebühr für Kinder ab 2 Jahren von 85,00 EUR/Monat erhoben. Für Kinder vom 1. bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres wird eine ermäßigte Gebühr von 60,00 EUR/Monat erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten; der Monat August ist gebührenfrei. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend. Für die Ganztagesbetreuung ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

§ 5 Ferienbetreuung

(1) Während der Sommerferien der Kindergärten wird für das gesamte Gemeindegebiet eine Ferienbetreuung in einem Kindergarten, mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche angeboten. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Trägers der Kinderbetreuungseinrichtungen; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Ferienbetreuung besteht nicht.

(2) Der zeitliche Umfang der Ferienbetreuung, das Anmeldeformular sowie die Anmeldefrist wird jeweils vor den Ferien rechtzeitig im Verkündigungsblatt der Gemeinde Kappel-Grafenhausen und auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

(3) Durch die Anmeldung an der Ferienbetreuung geben die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis, dass die Kinder an Ausflügen teilnehmen dürfen und für Anzeigen im Verkündigungsblatt und der Homepage der Gemeinde fotografiert werden dürfen. Falls dies nicht gewünscht ist, muss es ausdrücklich und schriftlich widerrufen werden.

(4) Die Ferienbetreuung in den Sommerferien kann für Kinder, die zur Einschulung anstehen, bei Bedarf noch gebucht werden.

(5) Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren, die in der Gemeinde Kappel-Grafenhausen gemeldet sind.

(6) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Ferienbetreuung Beschreibung: Durchgehende Betreuung von bis zu 6 Std. täglich	Gebühr
pro Woche / Kind	75,00 €

(7) Stornierungsregelung: Eine Abmeldung von der Ferienbetreuung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Bis einen Tag vor Beginn der Ferienbetreuung wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% des Gebührensatzes fällig. Danach ist die Gebühr in vollem Umfang zu entrichten. Die Abmeldung ist schriftlich an die Gemeinde Kappel-Grafenhausen, Rathausstr. 2, 77966 Kappel-Grafenhausen zu richten.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 2 Abs. 3) fällig. Für den Monat des erstmaligen Besuchs der Einrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.09.2023 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 05.07.2021 außer Kraft.

Hinweis: eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kappel-Grafenhausen, 10.07.2023

Bürgermeisteramt
Jochen Paleit, Bürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

KINDERGARTENORDNUNG

Kindergarten-Ordnung für die Kindertagesstätten „Sonnenschein“, „Regenbogen“ und „Taubergießen“

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Kindergartenordnung maßgebend:

1. Aufnahme

1.1 In der Einrichtung können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder in Einrichtungen mit einer Krippengruppe Kinder ab einem Jahr aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

1.3 Es gelten die für die Kindertagesstätten festgelegten Aufnahmekriterien und -grundsätze in ihrer jeweiligen Fassung, die vom Träger bestätigt wurden.

1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Laut Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 müssen alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in die Kita eine Masernimpfung erhalten haben.

1.5 Die Personensorgeberechtigten holen ca. 4 Monate vor Aufnahme in die Kita die Anmeldemappe ab. Alle vollständig ausgefüllten Anmeldepapiere müssen der Kita-Leitung spätestens 4 Wochen vor dem Aufnahmetermin vorliegen. Nur dann kann mit der Eingewöhnung zum vereinbarten Termin begonnen werden.

1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten – Ferien

2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden. In der Eingewöhnungszeit werden für jedes Kind entsprechende Vereinbarungen über die Dauer der Betreuungszeit mit den Personensorgeberechtigten getroffen.

2.2 Fehlt das Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kita-Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagsbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.

2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der im Einzelfall zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.4) geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten sind außerhalb dieser Kindergarten-Ordnung festgehalten. Die Festsetzung und Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

2.4 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: z.B. Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

2.5 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes und der jeweiligen Aufsichtsbehörde und in Abstimmung mit den anderen örtlichen Kindergärten festgelegt.

3. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag richtet sich nach Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen in der jeweils gültigen Fassung.

4. Aufsicht

4.1 Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind alleine nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

5. Abmeldung

Das Verfahren für die Abmeldung von Kindern der Einrichtung richtet sich nach Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen in der jeweils gültigen Fassung.

6. Versicherungen

6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VIII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtungen außerhalb des Grundstückes

(Spaziergang, Fest und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kita-Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiter(innen) weder vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, etc.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kita oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

7.4 Auch bei einer unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheit, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.ä. ist das Kind zu Hause zu behalten.

7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Personensorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

7.6 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher

Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

9. Widersprechende oder fehlende Regelungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Ordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Gemeinde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Ordnung als lückenhaft erweist.

Widerspricht diese Ordnung einzelnen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen oder der Satzung insgesamt, so gehen die in der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Kappel-Grafenhausen getroffenen Bestimmungen vor

Kappel-Grafenhausen, im Juli 2021

- Bürgermeisteramt-

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

Bekanntmachung vom 15. März 2008
Az. 24-6930.7/3

Fundstelle: K. u. U. 2008, S. 81; GABl. 2008, S. 170

1. Allgemeines

1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.

1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.

2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.

2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,

3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,

3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und

3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.

5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merkblatt - Masernschutz

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutz-gesetz) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, unter anderem Kinder wirksam vor Masern zu schützen.

Nach § 20 Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, ab dem 1. März 2020 der Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder gegen Masern immun sind. Der erforderliche Nachweis kann auf folgende Weisen erbracht werden:

1. durch einen Impfausweis („Impfpass“) oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aus medizinischen Gründen dauerhaft oder vorübergehend nicht geimpft werden kann (Kontraindikation) oder
4. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Sofern weder der Impfausweis noch eine andere Bescheinigung über die erfolgte Masernschutzimpfung (z.B. Anlage zum Untersuchungsheft) aufzufinden ist, sollten der Haus- oder Kinderärztin bzw. Haus- oder Kinderarzt miteinbezogen werden. Sie/Er kann gegebenenfalls fehlende Impfungen nachholen oder eine bereits erfolgte Impfung (die nicht in den Impfausweis eingetragen wurde), eine bereits durchlittene Masernerkrankung oder den entsprechenden Immunstatus bestätigen. Sofern aus medizinischen Gründen eine Masernschutzimpfung bei dem Kind nicht möglich ist (Kontraindikation), kann sie/er auch hierüber ein ärztliches Zeugnis ausstellen mit Angabe des Zeitraums, für den die Kontraindikation gilt.

Der Leitung ist spätestens bis zum Tag vor Beginn der Betreuung in der Einrichtung einer der oben genannten Nachweise vorzulegen. Der Nachweis wird nach erfolgreicher Prüfung wieder ausgehändigt.

Nach dem Infektionsschutzgesetz darf ein Kind, das ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis vorlegt, nicht in einer Kindertageseinrichtung betreut werden. Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das Gesundheitsamt (Gesundheitsamt in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet) darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes zu übermitteln. Das Kind ist aufzunehmen und bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zu betreuen. Bei einer gegenüber der Leitung nachgewiesenen dauerhaften Kontraindikation darf das Kind auch ohne Einschaltung des Gesundheitsamtes aufgenommen und betreut werden.

SEPA-Lastschrift-Mandat/Einzugsermächtigung

Zahlungsempfänger: Gemeinde Kappel-Grafenhausen
Gemeindekasse
Rathausstraße 2
77966 Kappel-Grafenhausen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE05ZZZ00000055169

Mandantenreferenz/ Buchungszeichen: 5.

Zahlungspflichtiger:

Name	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	
Name und Anschrift von abweichendem Kontoinhaber	

Hiermit ermächtige(n) ich/wir die Gemeinde Kappel-Grafenhausen widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen wegen:

Kindergartengebühren

bei Fälligkeit mittels Lastschrift von meinem/unserem Konto einzuziehen.
Zugleich weise ich/weisen wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Kappel-Grafenhausen auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

IBAN:	
Name des Kreditinstitut:	BIC:

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitut (obenstehende Bank) keine Verpflichtung zur Einlösung. Hinweis: ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte beachten:

- Das Dokument hat nur Gültigkeit bei Vorliegen im Original und mit gültiger Unterschrift
- Das Mandat ist für jede Abgabeart separat zu erteilen
- Postanschrift: Gemeindekasse, Rathausstraße 2, 77966 Kappel-Grafenhausen

Formulare

Anmerkung:

Jedes Formular ist in dieser Broschüre in doppelter Ausfertigung vorhanden.

Bitte geben Sie die ausgefüllten und unterschriebenen Formulare in Ihrer Kita ab, eine Kopie ist jeweils für Ihre Unterlagen bestimmt.



Bestätigung der Aufsichtspflicht

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen des Kindergartens beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Öffnungszeit bei der pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung ankommt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeit die Einrichtung wieder verlässt. Für die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeit das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Ich werde/Wir werden die Kindergartenleitung verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Bestätigung der Aufsichtspflicht

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen des Kindergartens beginnt, wenn das Kind nach Beginn der Öffnungszeiten bei der pädagogischen Fachkraft in der Einrichtung ankommt. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind am Ende der Öffnungszeiten die Einrichtung wieder verlässt. Für die Aufsicht auf dem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zuständig.

Ich verpflichte mich/Wir verpflichten uns, pünktlich mit Beendigung der Öffnungszeiten das Kind abzuholen bzw. für seine Abholung Sorge zu tragen.

Wiederholte Verstöße hiergegen können zur Kündigung des Kindergartenplatzes führen.

Ich werde/Wir werden die Kindergartenleitung verständigen, wenn das Kind im Falle meiner/unserer Verhinderung nur bestimmten anderen Personen übergeben werden darf.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Kind geht allein nach Hause

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Vorname, Name des Kindes

Geburtsdatum

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Änderungen der Wegeverhältnisse oder bei sonstigen Ereignissen verpflichten wir uns, dafür Sorge zu tragen, dass unser Kind aus der Kita abgeholt wird. Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, über das Vorliegen solcher Ereignisse zu entscheiden und von uns die Abholung des Kindes zu verlangen.

Die Kita hat uns darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung unseres Kindes / unserer Kinder auf dem Heimweg bei uns Eltern liegt und nicht bei der Kita.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Einverständniserklärung

Kind geht allein nach Hause

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass unser Kind nach der vereinbarten Betreuungszeit allein nach Hause gehen darf.

Vorname, Name des Kindes

Geburtsdatum

Wir erklären, dass unser Kind von uns in die gefahrlose Bewältigung des Nachhausewegs von der Einrichtung eingewiesen ist.

Bei erheblichen Änderungen der Wegeverhältnisse oder bei sonstigen Ereignissen verpflichten wir uns, dafür Sorge zu tragen, dass unser Kind aus der Kita abgeholt wird. Das Personal der Einrichtung ist berechtigt, über das Vorliegen solcher Ereignisse zu entscheiden und von uns die Abholung des Kindes zu verlangen.

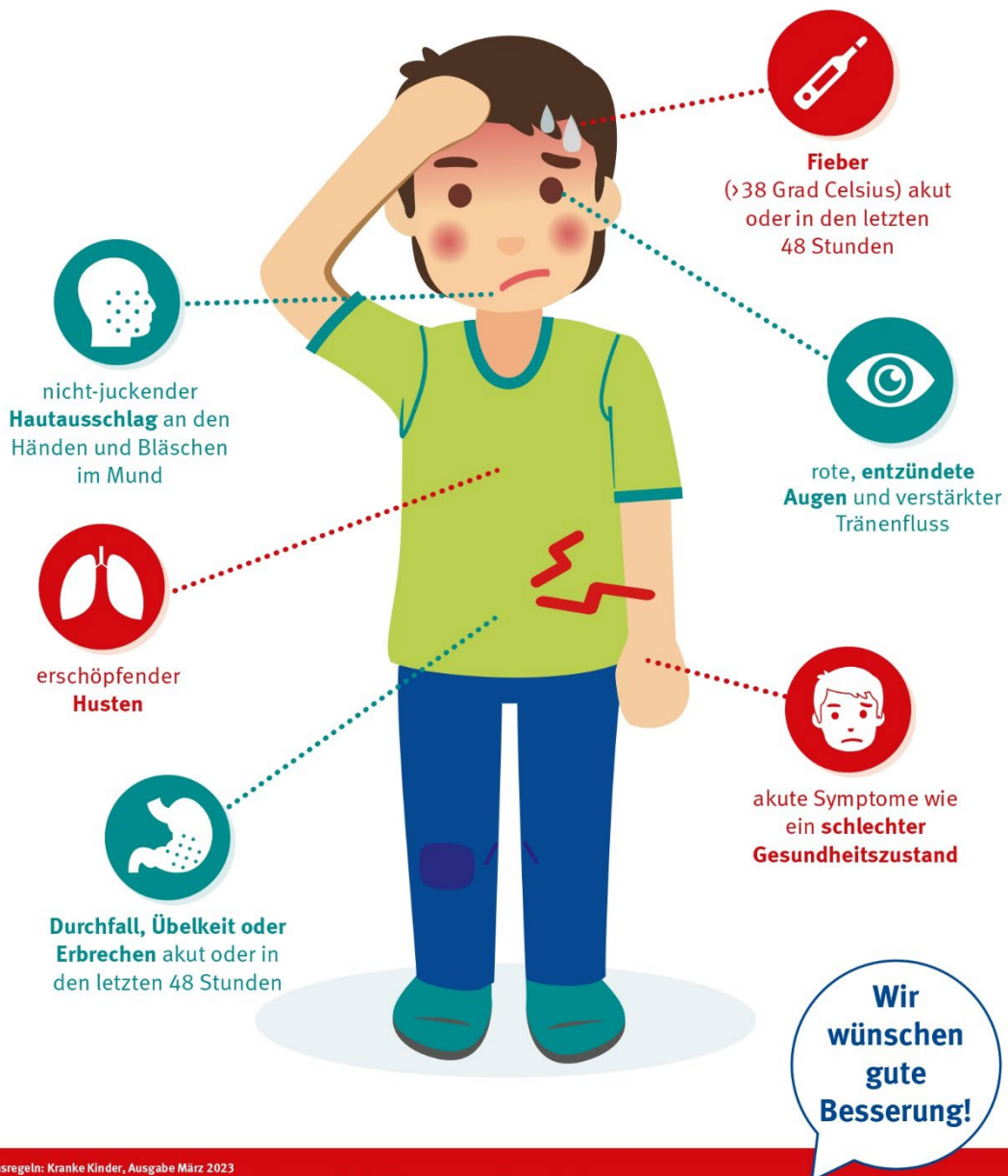
Die Kita hat uns darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Sicherheit und Beaufsichtigung unseres Kindes / unserer Kinder auf dem Heimweg bei uns Eltern liegt und nicht bei der Kita.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Hausregeln: Kranke Kinder

Kranke Kinder dürfen eine Kita nicht besuchen – sie gehören nach Hause.
Dies gilt selbstverständlich auch für unsere Einrichtung.



Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums
über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes
und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am

von mir aufgrund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege bestehen, soweit sie nach der Durchführung der gesetzlichen Vorsorgeuntersuchung U ___ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt.

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden. Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____ beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt.*

Ort, Datum

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

Stempel der Ärztin/des Arztes

*Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege.

Hinweis für den untersuchenden Arzt

Nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes soll jedes Kind, bevor es in der Kita aufgenommen wird, ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Untersuchung von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Zweiten Krankenversicherungsänderungsgesetzes.

Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme des Kindes in der Kita zurückliegen. Bei einem Kind, bei dem bereits die ärztliche Früherkennungsuntersuchung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung durchgeführt wurde, ist eine ärztliche Untersuchung aufgrund des Kindergartengesetzes nicht mehr erforderlich. In diesen Fällen genügt es, wenn die ärztliche Bescheinigung aufgrund des vorliegenden Untersuchungsergebnisses ausgestellt wird. Die ärztliche Bescheinigung wird dem Arzt von den Sorgeberechtigten des Kindes zur Ausfüllung übergeben.

Auch für Kinder, die bereits älter als vier Jahre sind, ist die ärztliche Untersuchung auf Empfehlung der Landesärztekammer entsprechend dem Untersuchungsheft für Kinder U 7 (Untersuchung im 4. Lebensjahr) durchzuführen. Die Untersuchung erstreckt sich auf

1. Gesamteindruck und Entwicklungsstand
2. Motorische Entwicklung
3. Herz und Lunge
4. Bauch
5. Geschlechtsorgane
6. Skelettsystem
7. Nervensystem
8. Sinnesorgane
9. Psychische Entwicklung
10. Urinbefund (Eiweiß, Zucker, Sediment)



Erklärung zu übertragbaren Krankheiten

Ich versichere hiermit als Personenberechtigte des Kindes

Name

Vorname

Geburtstag

Anschrift

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, wird die Leitung der Kindertagesstätte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Erklärung zu übertragbaren Krankheiten

Ich versichere hiermit als Erziehungsberechtigter des Kindes

Name

Vorname

Geburtstag

Anschrift

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentölpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Hautkrankheiten) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch der Kita zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein entsprechender Verdacht, wird die Leitung der Kindertagesstätte unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Eltern Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Die Einwilligung kann verweigert werden.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

01) Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos*, auf denen mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist, in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden:

JA NEIN

02) Ich/wir willige/n ein, dass digitale Fotos, auf denen mein Kind mit anderen Kindern abgelichtet ist, an die Eltern der anderen Kinder ausgehändigt werden dürfen, wenn diese Fotos den Kindergartenalltag dokumentieren und zuvor im Kindergarten ausgehändigt wurden.

Unbeschadet davon kann ich / können wir während der Aushängzeit gegenüber der Kindergartenleitung der Weitergabe von ausgehängten Bildern, auf denen mein / unser Kind abgelichtet ist, widersprechen.

JA NEIN

Ich bin darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadenersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere ist eine Veröffentlichung im Internet unzulässig.

Hinweis:

Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

03) Ich/Wir willige/n ein, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung (Feste, Aktionen, Projekte) in folgenden Druckmedien:

Gemeindeblatt der Kommune Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
 Sonstiges _____

Fotos* meines/unseres Kindes veröffentlicht werden. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass die Fotos im Internet veröffentlicht werden.

04) Ich/Wir willige/n in die Veröffentlichung in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet.

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Veranstaltungen (Druckmedien, Website)

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Ich/ Wir willige/ n ein, dass im Zusammenhang mit allen Veranstaltungen in der Kita folgende Daten

Vorname

Nachname

Alter

meines/ unseres Kindes bzw. meiner/ unserer Kinder

Name, Vorname des Kindes/ der Kinder

in folgenden Druckmedien veröffentlicht werden:

- Gemeindeblatt der Kommune
- Orts- und Regionalteil der Tageszeitung
- Gemeindeblatt der Kirchengemeinde
- Sonstiges

Hinweis:

Zeitungen, aber auch die anderen unten genannten Druckmedien, können eventuell auch im Internet eingesehen und von dort heruntergeladen werden. Auf im Internet veröffentlichte Informationen und Bilder kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert und mit anderen Daten zusammengeführt werden. Einmal im Internet veröffentlichte Informationen lassen sich kaum mehr daraus entfernen.

Ich/ Wir willige/ n ein, dass Fotos auf folgender Website veröffentlicht werden:

- Website der Gemeinde
- Website der Tageszeitungen

Ebenfalls willige/ n ich/ wir ein, dass folgende Daten mit veröffentlicht werden:

- Vorname
- Nachname
- Alter

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der pädagogischen Fachkraft besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Alle Fotos in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, werden ggf. auch Bestandteil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe von Daten aus der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ihres Kindes erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Kooperation Kita und Grundschule

Das gemeinsame Anliegen von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ist es, die Potenziale aller Kinder frühzeitig zu erkennen und kontinuierlich zu fördern. Dieser Ansatz wird in Baden-Württemberg durch den Orientierungsplan und den Bildungsplan für die Grundschule (2004) besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. „Kindergärten und Kinderkrippen haben neben den Aufgaben der Erziehung und Betreuung auch einen Bildungsauftrag, der sich an den spezifischen, altersstrukturell bedingten Bedürfnissen der Kinder orientiert. Damit wird ein wichtiger Aspekt in den Vordergrund gerückt: Die ersten Lebensjahre und das Kindergartenalter sind die lernintensivste Zeit im menschlichen Dasein. Die Bildungsarbeit in Kindergärten ist eine zentrale Aufgabe.“

Für die intensive Kooperation von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften im letzten Kindergartenjahr und ersten Schuljahr stellt die Entwicklungsdokumentation – mit dem Einverständnis der Eltern – eine wichtige Basis der gemeinsamen zukünftigen pädagogischen Arbeit dar.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio)

geführt wird:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen worden sind, bei der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass die Daten der Entwicklungsdokumentation meines/unseres Kindes im Zuge der Kooperation mit der Grundschule ein Jahr über die Kindergartenzeit hinaus aufbewahrt werden und bei Bedarf an die Grundschulen weitergegeben werden dürfen.

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird geführt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können. Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von der pädagogischen Fachkraft besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Alle Fotos in einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes, auf denen Ihr Kind abgebildet ist, werden ggf. auch Bestandteil der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Ihres Kindes. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe von Daten aus der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation ihres Kindes erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung.

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Kooperation Kita und Grundschule

Das gemeinsame Anliegen von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ist es, die Potenziale aller Kinder frühzeitig zu erkennen und kontinuierlich zu fördern. Dieser Ansatz wird in Baden-Württemberg durch den Orientierungsplan und den Bildungsplan für die Grundschule (2004) besonders deutlich zum Ausdruck gebracht. „Kindergärten und Kinderkrippen haben neben den Aufgaben der Erziehung und Betreuung auch einen Bildungsauftrag, der sich an den spezifischen, altersstrukturell bedingten Bedürfnissen der Kinder orientiert. Damit wird ein wichtiger Aspekt in den Vordergrund gerückt: Die ersten Lebensjahre und das Kindergartenalter sind die lernintensivste Zeit im menschlichen Dasein. Die Bildungsarbeit in Kindergärten ist eine zentrale Aufgabe“

Für die intensive Kooperation von pädagogischen Fachkräften und Lehrkräften im letzten Kindergartenjahr und ersten Schuljahr stellt die Entwicklungsdokumentation – mit dem Einverständnis der Eltern – eine wichtige Basis der gemeinsamen zukünftigen pädagogischen Arbeit dar.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (Portfolio)

geführt wird:

JA

NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein/unser Kind mit abgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes aufgenommen worden sind, bei der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen:

JA NEIN

Ich/Wir willige/n ein, dass die Daten der Entwicklungsdokumentation meines/unseres Kindes im Zuge der Kooperation mit der Grundschule ein Jahr über die Kindergartenzeit hinaus aufbewahrt werden.

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes / Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen / deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

in folgendem Zeitraum

zu folgendem Zweck

Tonaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Ton- und Videoaufzeichnungen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufzeichnungen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen, Fähigkeiten und den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes / Ihrer Kinder zu veranschaulichen und so Hinweise für dessen / deren individuelle Förderung zu bekommen. Diese Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und den pädagogischen Fachkräften.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt. Eine Weitergabe der Ton- oder Videoaufzeichnungen an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung.

Ton- und Videoaufzeichnungen können Ihnen auf Anfrage nur zu den Teilen überlassen werden, auf denen ausschließlich Ihr Kind zu hören bzw. zu sehen ist.

Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden umgehend gelöscht, wenn der Zweck, zu dem sie angefertigt wurden, erfüllt ist. Spätestens nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zu Ton- oder Videoaufzeichnungen werden die bis dahin entstandenen Aufzeichnungen gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschieden) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Einwilligung:

Ich/Wir willige/n ein, dass für mein/unser Kind bzw. meine/unsere Kinder

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

in folgendem Zeitraum

zu folgendem Zweck

Tonaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Videoaufzeichnungen angefertigt werden:

JA NEIN

Eine einmal gegebene Einwilligungserklärung können Sie jederzeit widerrufen (am besten schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung oder dem Träger).

Datum / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1) Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.



Einverständniserklärung

Entfernung von Zecken, Spreisel und Dornen

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

JA NEIN

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)1

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)2

Eingang am

Ort, Datum

Leiter(in) der Einrichtung

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.



Einverständniserklärung

Entfernung von Zecken, Spreisel und Dornen

Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Um eine Zecke bei Ihrem Kind in der Kindertageseinrichtung entfernen zu können, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Sollten wir bei Ihrem Kind während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung eine Zecke entdecken, werden wir diese unmittelbar entfernen. Wurde eine Zecke entfernt, informieren wir Sie hierüber, wenn Sie Ihr Kind abholen.

Wir bitten Sie auch nach dem Entfernen der Zecke darauf zu achten, ob bei Ihrem Kind folgende Reaktionen zu beobachten sind:

- Entzündung der Bissstelle
- Kreisrote Entzündung am Körper
- Allgemeines Krankheitsempfinden

Treten solche Reaktionen auf, stellen Sie bitte Ihr Kind einem Arzt vor.

Mit der Entfernung der Zecke durch die pädagogischen Fachkräfte in der Kindertageseinrichtung bin ich/sind wir einverstanden:

JA NEIN

Falls Sie mit einer Zeckenentfernung durch uns nicht einverstanden sind, wird für den Fall eines Zeckenbisses folgendes Vorgehen in der Kindertageseinrichtung vereinbart:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)1

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)2

Eingang am

Ort, Datum

Leiter(in) der Einrichtung

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Bestätigung der Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 IfSG)

Frau / Herr

geb. am

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie mein Sohn/ meine Tochter

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

betreffen, belehrt wurde.
Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach §34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Information zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrende, pädagogische Fachkräfte oder Betreuende anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf und Sie darüber hinaus der Einrichtung gegenüber eine Mitteilungspflicht haben, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit

wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Bestätigung der Belehrung für Eltern / Sorgeberechtigte Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 IfSG)

Frau / Herr

geb. am

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Ich bestätige, dass ich über die gesundheitlichen Anforderungen, die Besuchsverbote und Mitteilungspflichten nach § 34 Abs. 1-3 IfSG, soweit sie mein Sohn/ meine Tochter

Name, Vorname des Kindes/der Kinder

betreffen, belehrt wurde.
Ein entsprechendes Merkblatt wurde mir ausgehändigt.

Mir sind keine Tatsachen bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach §34 IfSG sprechen.

Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Information zum Infektionsschutzgesetz gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch und bewahren Sie es auf!

Sehr geehrte Eltern,

wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrende, pädagogische Fachkräfte oder Betreuende anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf und Sie darüber hinaus der Einrichtung gegenüber eine Mitteilungspflicht haben, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit

wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Einverständniserklärung zum Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte durch berechnigte Dritte

Ich/Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

von nachfolgend aufgeführter/n Begleitperson/en in meinem/unserem Auftrag von der Kindertagesstätte abgeholt werden darf:

Name, Vorname, Rufnummer

Name, Vorname, Rufnummer

Name, Vorname, Rufnummer

Name, Vorname, Rufnummer

Kinder gelten als abholberechnigt, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Wir versichern hierzu

- Dass wir den Heimweg genau kennen und daher auch die möglicherweise auftretenden Gefahren bewerten können.
- Dass wir den Heimweg mit unserem Kind und den begleitenden Personen ausführlich besprochen und über Gefahren und gefahrvermeidende Verhaltensweisen ausführliche belehrt haben und in angemessenen Abständen auch weiter belehren werden und
- Dass wir für eine sichere Abholung unseres Kindes sorgen werden, wenn es nach der fachlichen Beurteilung des Kitapersonals –welches uns insoweit unverzüglich informiert- aufgrund besonderer Umstände den Heimweg ausnahmsweise nicht in der vorgesehenen Weise antreten kann.

1 Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechnigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechnigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält.

Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass unser Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

- an Ausflügen, Spaziergängen, Waldexkursionen und anderen Aktivitäten der Kindertagesstätte, die nicht auf dem Gelände der Kindertagesstätte stattfinden, teilnimmt
- und hierzu in Ausnahmefällen bei den oben genannten Aktivitäten Privatfahrzeuge genutzt werden.
- Ich bin/ Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht nicht bei den pädagogischen Fachkräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertagesstätte.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Teilnahme an Aktivitäten und Veranstaltungen

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass unser Kind

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

- an Ausflügen, Spaziergängen, Waldexkursionen und anderen Aktivitäten der Kindertagesstätte, die nicht auf dem Gelände der Kindertagesstätte stattfinden, teilnimmt
- und hierzu in Ausnahmefällen bei den oben genannten Aktivitäten Privatfahrzeuge genutzt werden.
- Ich bin/ Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. ä. die Aufsichtspflicht nicht bei den pädagogischen Fachkräften, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Leitung der Kindertagesstätte.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Schweigepflichterklärung

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir alles, was ich/wir beim Aufenthalt oder während der Eingewöhnung meines/unseres Kindes in der Kindertagesstätte sehe/n und höre/n, nicht weitergeben darf/dürfen.

Ich/wir bin/sind mir/uns bewusst, dass ich der Schweigepflicht unterliege. Vom Personal der Kindertagesstätte wurde/n ich/wir entsprechend belehrt.

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ferienplan 2024

Winterferien	02.01. & 03.01. 04.01.	Planungstag
Fasnacht	12.02. & 13.02.	
Ostern	02.04.	
Pfingsten	27.05. – 31.05.	
Sommer	12.08. – 30.08. 02.09.	Planungstag
Herbst	31.10.	
Weihnachten	23.12. – 31.12.	
Betriebsausflug	Termin wird von der Gemeinde festgelegt	



Stay Informed Kita-App

Liebe Eltern,

das Team der Kita's freut sich gemeinsam mit der Gemeindeverwaltung Kappel-Grafenhausen Sie darüber zu informieren, dass wir Sie künftig mit einer modernen, zeitgemäßen App über Nachrichten und Termine aus unserer Einrichtung informieren werden.

Dadurch leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz, da wir enorme Mengen Papier und Druckerpatronen einsparen.

Das Beste ist aber: Durch die bessere Organisation gewinnen wir mehr Zeit fürs Wesentliche! Dafür braucht es aber auch die Beteiligung aller Eltern!

Wichtig: Die App soll das persönliche Gespräch nicht ersetzen – sprechen Sie uns wie gewohnt an, wir unterhalten uns sehr gerne mit Ihnen!

Ihre Vorteile

- Sie erhalten wichtige Infos und Termine der Einrichtung direkt auf ihr Smartphone.
- Sie können digitale Rückmeldezettel direkt am Smartphone ausfüllen und an uns zurücksenden.
- Sie können Termine, die wir Ihnen senden, einfach in Ihren persönlichen Smartphone-Kalender übernehmen.
- Sie können Abwesenheitsmeldungen über die App versenden
- Die App ist DSGVO-konform, werbefrei und für die Nutzer/-innen kostenlos.
- Ihre Nachrichten und Daten sind im Gegensatz zu anderen gängigen Chatprogrammen für die anderen Nutzer/-innen nicht sichtbar.
- Ihre Daten werden nicht kommerziell ausgewertet, verkauft oder an unbefugte Dritte weitergegeben.

Möchten auch Sie unser Angebot der Kita-App nutzen wenden Sie sich bitte an unsere Kita-Leitung

Hier abtrennen-----

Account für Stay Informed Kita-App beantragen

Ja ich möchte die Kita-App nutzen und beantrage hiermit einen Account für

Erziehungsberechtigte/ r 1:

Name, Vorname

Name, Vorname des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift

Erziehungsberechtigte/ r 2:

Name, Vorname

Name, Vorname des Kindes

Ort, Datum

Unterschrift

Information über Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Merkblatt Betroffenenrechte

Sie haben als von einer Verarbeitung personenbezogener Daten betroffene Person folgende Rechte:

- Gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO können Sie Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen.
- Gemäß Art. 15 DSGVO können Sie Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggfs. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen.
- Gemäß Art. 16 DSGVO können Sie die unverzügliche Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen.
- Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- Gemäß Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird oder die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen oder wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen.
- Gemäß Art. 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen. Dieses Widerspruchsrecht ist das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die für die Wahrnehmung einer uns übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling. Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten Ihrer Person überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- Gemäß Art. 20 DSGVO können Sie Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen verlangen. (»Recht auf Datenübertragbarkeit«)
- Gemäß Art. 77 DSGVO können Sie sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

WEITERE HINWEISE UNTER

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutzhinweis

Impressum

Redaktion:

Hauptamt

Layout:

Gemeinde Kappel-Grafenhausen

Stand 02.10.2023

Fotos:

Gemeinde Kappel-Grafenhausen